

Die Bürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wesel vom 17.12.1997**

---

**Beratungsfolge:**

**Haupt- und Finanzausschuss  
Berichterstattung**

**27.10.2015 (Vorberatung, öffentlich)  
Dez. II Paul-Georg Fritz**

**Rat  
Berichterstattung**

**10.11.2015 (Entscheidung, öffentlich)  
Dez. II Paul Georg Fritz**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wesel beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wesel vom 17.12.1997.

**Sachdarstellung/Begründung:**

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Durch diese Änderung wurde in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen) ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat es den Gemeinden freigestellt, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchten oder nicht.

Hier wird eine Formulierung vorgeschlagen (Abs. 6, Satz 3), die auch in Voerde Anwendung findet. Nur in begründeten Fällen wird von der Stadt Wesel ein Dichtheitsprotokoll angefordert. Der übrige Satzungstext des § 15 entspricht der Mustersatzung.

Das Muster des Städte- und Gemeindebundes ist mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW abgestimmt worden.

